Anlage:

Gesetzesgrundlagen (nicht abschließend aufgeführt, sondern beispielhaft)

<u>Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen</u>
<u>Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands</u>
(Einigungsvertrag)

Artikel 35 EinigVtr, Kapitel VIII, Art 35 Kultur

- (1) In den Jahren der Teilung waren Kunst und Kultur trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten in Deutschland eine Grundlage der fortbestehenden Einheit der deutschen Nation. Sie leisten im Prozess der staatlichen Einheit der Deutschen auf dem Weg zur europäischen Einigung einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag. Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab. Vorrangiges Ziel der Auswärtigen Kulturpolitik ist der Kulturaustausch auf der Grundlage partnerschaftlicher Zusammenarbeit.
- (2) Die kulturelle Substanz in dem in Artikel 3 genannten Gebiet darf keinen Schaden nehmen.
- (3) Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung ist zu sichern, wobei Schutz und Förderung von Kultur und Kunst den neuen Ländern und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegen.
- (4) Die bisher zentral geleiteten kulturellen Einrichtungen gehen in die Trägerschaft der Länder oder Kommunen über, in denen sie gelegen sind. Eine Mitfinanzierung durch den Bund wird in Ausnahmefällen, insbesondere im Land Berlin, nicht ausgeschlossen.
- (5) Die durch die Nachkriegsereignisse getrennten Teile der ehemals staatlichen preußischen Sammlungen (unter anderem Staatliche Museen, Staatsbibliotheken, Geheimes Staatsarchiv, Ibero-Amerikanisches Institut, Staatliches Institut für Musikforschung) sind in Berlin wieder zusammenzuführen. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz übernimmt die vorläufige Trägerschaft. Auch für die künftige Regelung ist eine umfassende Trägerschaft für die ehemals staatlichen preußischen Sammlungen in Berlin zu finden.
- (6) Der Kulturfonds wird zur Förderung von Kultur, Kunst und Künstlern übergangsweise bis zum 31. Dezember 1994 in dem in Artikel 3 genannten Gebiet weitergeführt. Eine Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes wird nicht ausgeschlossen. Über eine Nachfolgeeinrichtung ist im Rahmen der Verhandlungen über den Beitritt der Länder der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder zur Kulturstiftung der Länder zu verhandeln.
- (7) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands kann der Bund übergangsweise zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mitfinanzieren.

Kapitel V Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Art 13 Übergang von Einrichtungen, I, II, III, Nr. 1

- (1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet unterstehen der Regierung des Landes, in dem sie örtlich gelegen sind. Einrichtungen mit länderübergreifendem Wirkungskreis gehen in die gemeinsame Trägerschaft der betroffenen Länder über. Soweit Einrichtungen aus mehreren Teileinrichtungen bestehen, die ihre Aufgaben selbständig erfüllen können, unterstehen die Teileinrichtungen jeweils der Regierung des Landes, in dem sich die Teileinrichtung befindet. Die Landesregierung regelt die Überführung oder Abwicklung. § 22 des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 bleibt unberührt.
- (2) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Teileinrichtungen bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt haben, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vom Bund wahrzunehmen sind, unterstehen sie den zuständigen obersten Bundesbehörden. Diese regeln die Überführung oder Abwicklung.
 - (3) Zu den Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gehören auch1. Einrichtungen der Kultur, der Bildung und Wissenschaft sowie des Sports

Grundgesetz (GG)

Art. 5 III 2. Alt. S. 1 Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

Artikel 23 VI S. 1 GG

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.

Art 28 II GG

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Art. 73 I 5a GG

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:5a den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland

Artikel 18 I, II <u>Landes Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen</u> Artikel 18 (Fn 7)

(1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.

(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- § 8 GO NRW Gemeindliche Einrichtungen und Lasten
- (1) Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Alle Einwohner einer Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.
- (3) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.
- (4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen.
 - § 41 GO NRW

- § 41 GO NRW Zuständigkeiten des Rates
- (1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:
- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- h)
 den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines
 Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und
 außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen
 und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von
 Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner
 Investitionsmaßnahmen,
- die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,
- k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren

Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2,

- l)
 die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von
 Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a, öffentlichen Einrichtungen und
 Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen
 Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über
 kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines
 gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen
 Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung
 sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer
 Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines
 Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1) geltend gemacht werden kann,
- n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- o)
 die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie
 die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
- p) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- q)
 die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen
 Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen
 Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,
- die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

- (2) Im Übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
 - § 107 II Nr. 1,2,3 GO NRW § 107 GO NRW – Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung
- (2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von
 - 1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
- 2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten

Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),

Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),

Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),

3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,

<u>StadtbezirksMarketing Dortmund e.V. (Stärkung der Selbstverwaltung und Unterstützung der Stadteile</u>

Die Stadt Dortmund hat das StadtbezirksMarketing im Jahre 2000 ins Leben gerufen.

Aus einem anfangs befristeten Förderprojekt ist ein Verein (= privates Recht, BGB) entstanden, der das Ziel verfolgt, die Dortmunder Stadtbezirke aufzuwerten und ihre Attraktivität für die Bewohnerinnen und Bewohner, für die Wirtschaft und für Besucherinnen und Besucher zu steigern. Hier ziehen viele engagierte Menschen, sowohl interessierte Privatpersonen als auch Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Vereinen und Institutionen, gemeinsam an einem Strang, um etwas für ihren Stadtbezirk zu bewegen.

Es wurden Strukturen geschaffen, die die aktive Beteiligung von möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern gewährleisten, denn diese sind die Expertinnen und Experten ihres Wohn- und Lebensumfelds und wissen am besten, was konkret verbessert werden kann und wie.

Da jeder Bezirk über ein eigenes charakteristisches Profil verfügt, erarbeiten die Stadtbezirke Projekte und Maßnahmen zur Stärkung ihres Profils in Eigenregie.

In jedem Stadtbezirk gibt es für das StadtbezirksMarketing ein Lenkungsgremium, das die Marketingprozesse steuert. Es gibt die Richtung an und sichert die Kontinuität der Arbeit. Die Bezirksbürgermeister/innen haben den Vorsitz in den Lenkungsrunden inne und berufen engagierte Vertreterinnen und Vertreter der die Bezirke prägenden Gruppen, Vereine und Verbände in dieses Gremium.

In den meisten Stadtbezirken gibt es darüber hinaus regelmäßig oder anlassbezogen tagende Marketing-, Projekt- und Arbeitsgruppen.

Hier entstehen Projektideen, hier werden die Profile geschärft, hier läuft die Feinarbeit.

Jeder Stadtbezirk ist mit zwei Mitgliedern im Verein StadtbezirksMarketing Dortmund e.V. vertreten. Weitere Mitglieder in diesem Verein sind die Stadt Dortmund, und beratend die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, der Einzelhandelsverband und die Wirtschaftsförderung. In der Mitgliederversammlung bestimmen sie gemeinsam über die Aufgaben und Finanzen des Vereins. Aus den Mitgliedsbeiträgen werden alle Projekte und Maßnahmen finanziert, die die Stadtbezirke im Rahmen ihres StadtbezirksMarketing durchführen.

Mit dem StadtbezirksMarketing ist es der Stadt Dortmund gelungen, eine Plattform zu schaffen, die das große Engagement der vielen privaten und öffentlichen Akteure in den Dortmunder Bezirken und Vororten mit politischer Willensbildung und Verwaltungshandeln verknüpft. So entsteht in den einzelnen Bezirken ein lebendiger Prozess, der erfolgreich dazu beiträgt, die Stadtbezirke weiter aufzuwerten und ihre Attraktivität für die Bewohnerinnen und Bewohner, die Wirtschaft sowie die Besucherinnen und Besucher zu steigern.

Dies ist nur durch den Einsatz vieler Beteiligter in den Vororten möglich. Im StadtbezirksMarketing sind viele Personen unterschiedlichen Alters aktiv. Dabei haben alle Beteiligten die Möglichkeit, sich nach ihren Interessen und Zeitkontingenten an der Planung und Durchführung der Projekte zu beteiligen. Neben den Aktiven in den Lenkungs- und Marketinggruppen sind es insbesondere die vielen kreativen Helferinnen und Helfer in den einzelnen Arbeits- und Projektgruppen, die den Erfolg des StadtbezirksMarketings ausmachen.